Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage ***öffentlich***	**Vorlage-Nr:** **COS-BV-694/2014/1** Aktenzeichen: Datum: 19.08.2014 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Finanzen

Betreff:

Ergänzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zum Haushalt 2014

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
02.09.2014	Haushalts- und Finanzausschuss						
03.09.2014	Hauptausschuss						
18.09.2014	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die als Anlage beigefügten Ergänzungen zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2014 der Stadt Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Haushaltsplan in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.
Nach § 100 Abs. 3 KVG LSA gilt:
„Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt."

Dem Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) liegt der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2014 zur Beschlussfassung vor, welche im Ergebnisplan einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 575.500 EUR ausweist.
Damit ist die Pflicht zur Erstellung eines Konsolidierungskonzeptes gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X **NEIN:**

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:
Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:
Ergänzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2014 und Folgejahre

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin